

## **Raumordnungsverfahren B 10 - 2. Rheinbrücke Karlsruhe/Wörth**

### **Einleitung und Vorhabensbeschreibung**

Es ist geplant eine zweite Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe mit Anschlüssen an die bestehenden Strassen zu erstellen. Sie soll laut Verfahren zur Entlastung der bestehenden Rheinbrücke genutzt werden und während der Sanierung der alten Brücke das Verkehrsaufkommen bei einer Sperrung dieser aufnehmen.

Es werden verschiedene Varianten untersucht, parallel zur bestehenden Brücke oder 1,6 km nördlich der bestehenden Brücke mit unterschiedlichen Anbindungsvarianten.

### **2 Naturschutzrechtliche Bewertung**

Die Naturschutzverbände lehnen die Planungen zur 2. Rheinbrücke aufgrund der damit verbundenen ökologischen und verkehrspolitischen Fehlentwicklung und der vorgelegten Unterlagen ab.

Aus unserer Sicht gibt es aufgrund einiger erheblicher Verfahrensfehler keinen rechtlichen Spielraum für die Genehmigung dieses Raumordnungsverfahrens. Die Darlegungen in den vorliegenden Unterlagen ermöglichen keine rechtlich zulässige Variantenprüfung und damit auch keine Abwägungsentscheidung.

Die wichtigsten Punkte in Kurzfassung: (In Punkt 5 dieser Stellungnahme werden die einzelnen Fakten detaillierter und mit Antragsbezug dargestellt)

- Mehrere Kohärenzmassnahmen liegen ausserhalb des Untersuchungsraumes.
- Die Kohärenzmassnahmen dienen nicht der Verbesserung der Lebensbedingungen von durch das Vorhaben beeinträchtigten Arten.
- Mehrere Ausgleichsflächen sind bereits naturschutzfachlich von höchster Güte und könnten durch die geplanten „Aufwertungen“ eher erheblich beeinträchtigt als verbessert werden.

- Der laut §34 BNatSchG vorgesehene Standard für FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist nicht eingehalten: Die Erhebungen sind nicht nach den Richtlinien erfolgt und decken auch nur einen Bruchteil der potentiell betroffenen Arten ab.

Vorkommende Arten die in der FFH-Richtlinie Anhang IV aufgeführt werden, sind weder erhoben noch fachlich bewertet worden, obwohl in der FFH-RL Artikel 12 der besondere Schutz dieser Arten auch ausserhalb von Schutzgebieten gefordert ist.

- Ebenso wurden keine Erhebungen und daraus resultierende Bewertungen für die nach BNatSchG zur Bewertung und Erhebung vorgeschriebenen streng und besonders geschützten Arten der Artenschutzverordnung durchgeführt.
- Es wurden in den Verträglichkeitsuntersuchungen keine Summationswirkungen durch oder mit anderen geplanten Projekten untersucht. So müssen die Auswirkungen der folgenden Planungen eingebunden werden: Entwicklungszentrum Daimler-Chrysler, Fachmarktzentrum (hier wird Verkehrszunahme inkl. Belastung für Menschen hingenommen), Polder Neupotz, Ortsumgebung Jockgrim, Ausbau B9 durch Bienwald.
- Flächen von vorhandenen und geplanten Ausgleichsmassnahmen werden ersatzlos überplant (z.B. Landeshafen Wörth)
- Ein erheblicher Verfahrensfehler ergibt sich aus der Aussage im potentiell vorkommenden Arteninventar des Untersuchungsgebiets. Darin sind sowohl Arten der FFH-RL Anhang II und IV aufgeführt, als auch eine prioritäre Art (Eremit), die in der möglichen Trassenführung erheblich beeinträchtigt werden könnten, jedoch in den weiteren Ausführungen nicht berücksichtigt werden. Dabei setzt allein ein Vorkommen dieser Art die weitere Argumentation bezüglich der Variantenprüfung ausser Kraft. Eine prioritäre Art darf nur bei zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses (der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit der Menschen oder der überwiegenden Verbesserung der Umwelt, aber nicht aus wirtschaftlichen Gründen) erheblich beeinträchtigt werden. Sollte dann trotzdem das Vorhaben durchgeführt werden, muss die EU-Kommission Stellung beziehen.
- Zusätzlich betrifft das Raumordnungsverfahren Flächen, die Teile von faktischen Vogelschutzgebieten sind. Daher gilt im jetzigen Stadium der Ausweisung des Gebietes ein absolutes Veränderungsverbot nach EU-Vogelschutzrichtlinie

(Richtlinie 79/409/EWG, Artikel 4, Absatz 4). Diese Einschätzung unterstützt auch die EU-Kommission, da eine allgemein erlassene Verordnung für eine rechtlich akzeptierte Unterschutzstellung nicht ausreicht, dazu müssen Verbote, Ziele und Regeln für die einzelnen Gebiete speziell vorliegen.

Die Varianten B1-B3 sind nicht umweltverträglich und nach FFH-Richtlinie auch mit erheblichen Beeinträchtigungen für die nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV geschützten Arten verbunden. Zusätzlich sind einige Arten der Bundesartenschutzverordnung betroffen, die ebenfalls nicht in der Prüfung untersucht und auch nicht bewertet wurden.

***Eine hier durchgeführte „vereinfachte“ Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit dem Hinweis das Projekt sei naturschutzrechtlich sowieso unzulässig, aber wir stellen ja einen Ausnahmeantrag, ist planungsrechtlich nicht möglich und auch nicht zulässig.***

Es müssen besonders bei einer Alternativenprüfung immer alle relevanten Daten zusammengetragen und bewertet werden.

Diese ist nicht erfolgt, wie wir in den Anmerkungen darlegen werden.

Diese sowohl aus NATURA2000-Rechtslage, wie auch aus Sicht des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung mangelhafte Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist ein erheblicher Verfahrensfehler, damit ist dieser Teil des Raumordnungsverfahrens obsolet.

Bei dieser Rechtslage sehen wir keinen Genehmigungsspielraum für dieses Raumordnungsverfahren.

### **3 Verkehrliche Bewertung**

### **4 Raumordnerische Bewertung**

Durch die Varianten B 1 – B 3 werden alle raumordnerischen Vorgaben unterhöhlt. Die innergemeinschaftliche Vernetzung von Natura2000 Gebieten wird durch die Nordbrücke und die Zugangsstrassen verhindert.

Das größte noch zusammenhängende Auengebiet (VSG Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald 6816-402) wird nach Salami-Taktik

zerschnitten, das naturschutzfachlich hochwertigste Gebiet in dem Bereich wird sogar abgeschnitten!

Natur-, Erholungs-, und landwirtschaftlich genutzte Freiräume werden unwiderbringlich versiegelt, zerschnitten oder massiv belastet.

## 5 Anmerkungen und Einwendungen zu einzelnen Aspekten des Verfahrens

Erläuterungs-  
bericht

Die Beurteilung der Variante I (B3) ergibt laut UVS keine Beeinträchtigung der angrenzenden FFH-Gebiete. Diese Einschätzung kann aufgrund der vorliegenden Daten und Erhebungen nicht erfolgen.

2. Umweltge-  
sichtspunkte  
S.15

Aufgrund der potentiell betroffenen und im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, die aber nicht untersucht wurden, ist davon auszugehen, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu rechnen ist. Es werden Wanderwege für Revierwechsel oder Futtersuche, Winterquartierwanderwege, Winterlebensräume, Futterplätze und Fortpflanzungshabitate zerschnitten oder zerstört.

Die Beurteilung der Beeinträchtigungen können nur bei vollständig vorliegenden Daten vorgenommen werden. Wie soll beurteilt werden ob eine Art betroffen ist wenn nicht einmal bekannt ist wo diese Art tatsächlich vorkommt - sie könnte ja gerade in der Trasse ihr einziges Fortpflanzungshabitat haben-? Sollten Daten nicht erhoben sein, muss immer mit einer potentiellen Verschlechterung der Habitate und des Erhaltungszustandes der Arten gerechnet werden (Art. 6 FFH-RL)!

Diese Verschlechterung muss in die Bewertung eingebunden sein, fehlt aber in diesem Verfahren vollständig. Somit liegt ein erheblicher Verfahrensfehler auch nach § 34 BNatSchG vor.

Die Alternativenbewertung stellt keine rechtlich saubere Darstellung der möglichen Zumutbarkeit dar.

S.17

Eine sachliche Grenze findet die Alternativenprüfung im Grundsatz der Zumutbarkeit als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 6 Abs. 1 EUV, Art. 5 Abs. 3 EGV): Alternativlösungen müssen zur Erreichung der mit

dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet, erforderlich und angemessen sein. Also sind nur für den Planungsträger zumutbare Alternativen in Betracht zu ziehen. Zumutbar sind damit nur praktisch durchführbare Alternativen, deren Mehraufwand nicht außer Verhältnis zu Naturschutzinteressen steht. Unzumutbar ist insoweit also ein Planungs- und Verwirklichungsaufwand, der zur Erhaltung des europäischen Naturerbes weder erforderlich noch angemessen ist.

Der Vorhabensträger unterliegt insoweit also einem Fehlverständnis der Alternativenprüfung: An dieser Stelle sind nicht Erhaltungsziele und Planungsziele abzuwägen. Diese Abwägung ist erst Bestandteil der Ausnahmetatbestände. Kern der Alternativenprüfung ist eine reine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand des Mehraufwandes für die Planungsträgerin. Sind demnach Alternativlösungen zumutbar, so ist die Präferenzlösung unzulässig.

Da nur zwingende Gründe des *überwiegenden* öffentlichen Interesses eine Ausnahme rechtfertigen können, muss die Planungsbehörde des weiteren eine rechtsfehlerfreie Abwägung von Erhaltungszielen und Planungszielen vornehmen. An einer solchen sachgerechten Abwägung fehlt es.

**Erstens:** Es liegt ein sog. Abwägungsdefizit vor, welches die Planung rechtswidrig macht. Der Vorhabensträger hat seiner Abwägung eine defizitäre Verträglichkeitsprüfung zugrundegelegt. Es bleiben wichtige Belange außer Betracht, die in die Abwägung einzubeziehen gewesen wären!

**Zweitens:** Auch Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis sind fehlerhaft. Die Tatsache, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für Vorkommen der prioritären Käferart Eremit im gesamten Untersuchungsraum besteht, sowie einige Arten der FFH-RL Anhang IV nachweislich betroffen sind, hat der Vorhabensträger nicht in die Waagschale geworfen. Dabei kommt dem Naturschutzinteresse wegen dieser prioritären Artenvorkommen von vornherein ein erheblich höheres Gewicht zu, als in Fällen, in denen Beeinträchtigungen prioritärer Gebiete nicht in Frage stehen. Damit hat sich der Vorhabensträger über die besondere Bedeutung des Naturschutzes im Vergleich zu anderen in der Planung zu berücksichtigenden Belangen geirrt. Es liegt eine sog. Abwägungsfehlschätzung vor!

Der Vorhabensträger hat bereits die von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL

vorgeschriebene Alternativenprüfung fehlerhaft durchgeführt.

Die favorisierte Variante B3 ist auch mangels vorauszuehender fehlerfreier Prüfung der Umweltbelange als auch der anderer Vorhabensalternativen unzulässig. Die Feststellung der Variante B3 als Vorzugsvariante verstößt damit gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL.

Die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens zeigen auch bei Ausführung S. 18 der Variante II keine Überschreitung der Grenzwerte in Wörth und Maximiliansau. Aus diesem Punkt ist das Argument zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als zwingenden Grund des überwiegend öffentlichen Interesses für eine Ausnahmeprüfung nicht zutreffend.

Raumordnungsverfahren sind als sonstige Pläne i. S. d. § 35 S. 1 Nr. 2 S. 19 BNatSchG zu erachten, soweit sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG). Daraus ergibt sich die entsprechende Verpflichtung zur Anwendbarkeit des § 34 BNatSchG schon für das Raumordnungsverfahren.

Bei Variantenprüfungen und Ausnahmeprüfungen müssen darum bereits im Raumordnungsverfahren die kompletten Verfahrensbelange vorliegen. Besonders die für die Ausnahmeprüfung essentiellen Kohärenzmassnahmen müssen detailliert und fachlich korrekt vorliegen. Da beide Faktoren nicht erfüllt sind sind die weiteren Verfahrensschritte planungsrechtlich fehlerhaft.

Durch die fehlende Kostenschätzung für den Faktor ökologische S. 22 Ausgleichsmassnahmen inkl. Grunderwerb für die Variante I wird der finanzielle Vorteil dieser Variante manipuliert.

Dieser Kostenvorteil relativiert sich, wenn die Kosten vollständig aufgelistet sind. Die bewusste Vorteilsnahme zugunsten der Variante I zeigt sich in der Auflistung von Baukosten, die unabhängig von der Erstellung der Rheinbrücke sind. Würden diese Kosten relativiert, käme ein erheblicher finanzieller Vorteil zugunsten der Variante II zustande.

Anlage 11

Teil 1 - UVS

Die Grundzüge der Regionalplanung werden komplett missachtet, sowohl S. 19

die Naturschutzbelange als auch die Belange der regionalen Grünzüge werden willkürlich aus zweifelhaften Gründen ausgehebelt.

Die Vorkommen streng geschützter Arten wurden nicht ausreichend S. 36 ff untersucht, einige Arten nur aufgrund alter Daten bewertet.

Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV wurden überhaupt nicht erhoben, wie auch fast alle streng und besonders geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung.

Erstens sind diese Daten jedoch planungsrechtlich eine absolut notwendige Voraussetzung um die Variantenprüfung vollständig bewerten und abwägen zu können und um über eine etwaige Ausnahmeprüfung entscheiden zu können.

Zweitens sind laut FFH-RL Art. 12 alle Lebensstätten der Arten des Anhang IV auch ausserhalb spezieller Schutzgebiete geschützt, sie dürfen weder gestört noch getötet werden und im Hinblick auf dieses Projekt dürfen alle Lebensstätten (zur Fortpflanzung, zur Nahrungssuche, zur Überwinterung oder zum Schlaf) nicht beschädigt oder zerstört werden. Das kommt dem absoluten Veränderungsverbot der VSR Art. 4. Abs. 4 gleich. Somit sind die Erhebungen der Arten der FFH-RL Anhang IV planungsrechtlich Pflichtaufgaben, die immer auch in alle Bewertungen und Abwägungen einfließen müssen.

Dieser Standpunkt wird durch das Urteil der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland unterstützt. (*Rechtssache C-98/03*)

In diesem Urteil wird besonders gerügt, dass die Bundesrepublik die Artikel des Artenschutzes der FFH-RL nicht in ihrem Naturschutzgesetz umgesetzt hat. Eine besonders wichtige Feststellung der EU ist, dass die Arten der FFH-Richtlinie auch ausserhalb von Schutzgebieten geschützt sind. Diese Arten müssen auch ausserhalb der speziellen Schutzgebiete untersucht werden, falls ein Projekt erhebliche Beeinträchtigungen auf einen günstigen Erhaltungszustand dieser Arten haben könnte. (*FFH-RL Artikel 6 + 12*)

Anlage 11

Teil II

Aufgrund fehlender Daten kann keine Aussage über die Beeinträchtigung von streng geschützten Arten durch die jeweiligen Varianten gemacht 5.3.3

werden. Dies verdeutlicht die mangelhafte Qualität der UVS.

S. 21

Eine tabellarische Aufstellung der Arten in Anhang 2 erfüllt nicht im geringsten die Anforderungen an eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die potentiell betroffenen Arten. Besonders dann, wenn man gar nicht weiss wo diese Tiere im Untersuchungsraum vorkommen.

*Ein Beispiel zur Verdeutlichung:* Gerade in einem der zu fällenden Bäume könnte die Wochenstube einer geschützten Fledermausart nach FFH-RL sein. Damit wäre diese Art nach dem Fällen des Baumes vorraussichtlich für den Untersuchungsraum verloren, da diese Wochenstuben von den Muttertieren eines größeren Einzugsgebietes gemeinsam genutzt werden. Hier würde gegen FFH-RL Art. 12 verstossen.

Gerade in diesem Extremfall einer Variantenprüfung mit Ausnahmeprüfung und potentiell erheblichen Beeinträchtigung von Schutzziele müssen alle notwendigen Daten erhoben und zur Bewertung vorgelegt werden. Lapidare Tabellen ohne detaillierte Ausführungen sind dafür kein geeignetes Hilfsmittel und planungsrechtlich in diesem Fall auch nicht zulässig.

„Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschliessen, aufgrund S. 21 mangelhafter Datenlage.“

Diese Aussage kann nur dann rechtlich folgenlos stehen bleiben, wenn die Variante D2 Vorzugsvariante wäre und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der UVS zu erwarten wären. In dem vorliegenden Verfahren müssen aber zur Begründung einer potentiell erheblichen Beeinträchtigung laut FFH-RL Art. 6 alle Daten zur Beurteilung vorliegen. Sonst müssen die entsprechenden Arten der Anhänge II und IV in diesen Tabellen immer mit dem Vermerk „erhebliche Beeinträchtigung ist möglich“ versehen werden und auch so in die Bewertung einfließen.

Durch den Verlust klimarelevanter Flächen und Biotope ist in der 5.6. Klima Gesamtheit immer mit Beeinträchtigungen von Klima und damit der Gesundheit der Bevölkerung zu rechnen. Da diese Folgen nicht kleinräumig wirken, ist mit Beeinträchtigungen der Bevölkerung auch im weiteren Umfeld des Projektes zu rechnen. Man kann davon ausgehen, dass durch die neue Versiegelung zusätzlich zu den bestehenden Belastungen und durch kleinklimatische Wirkfaktoren Einflüsse durch das Projekt induziert werden.

Die Aufstellung der Grenzwerte der 22. BimSchV auf S. 44 verdeutlicht, 5.8.2 Mensch dass es nur geringfügige Unterschiede in den zu erwartenden Werten der



Varianten gibt. Einzig bei dem NO<sub>2</sub> Jahresmittel könnte es in der Randbebauung von Maximiliansau zu Variationen zwischen den B-Varianten und der D-Variante kommen.

Das zeigt, dass keine der Varianten die Gesundheit der Bevölkerung übermässig belastet oder entlastet. Somit ist diese Argument als „zwingender Grund“ nicht haltbar.

Anlage 11

Teil 2

Im Vogelschutzgebiet Wörther Altrhein kann nicht nur ein 1/5-Anteil des Gebietes untersucht werden, Lebensräume hängen zusammen: Er müsste komplett untersucht werden mit allen in Verbindung stehenden Gewässern um etwaige Nahrungsräume, Wander- oder Reviergebiete in die Bewertung einbeziehen zu können. IV

Es werden die Nahrungsgebiete (VSG) des Purpurreihers beeinträchtigt ebenso von Zwergdommel, Blaukehlchen, Beutelmeise und Rohrweihe (Hauptbrutgebiet liegt im FFH-Gebiet). Diese erheblichen Beeinträchtigungen müssen in die Bewertung des gesamten Vogelschutzgebietes und der betroffenen FFH-Gebiete einfließen.

Die notwendigen Massnahmen müssen zur Ausnahmeprüfung detailliert vorliegen, um eine Abwägung rechtlich einwandfrei durchführen zu können. VI S. 24 ff

Die Habitatansprüche der betroffenen Vögel sind durch die angeblichen Kohärenzmassnahmen nicht zu ersetzen.

Beispiel Massnahme 1: Der Purpurreiher benötigt größere zusammenhängende Schilfflächen (> 1ha). In den vorgeschlagenen Massnahmen werden keine derartigen Biotop geschaffen.

Massnahme 2 + 4 : Die Flächen sind bereits ökologisch hochwertig. Die Flächen können kaum aufgewertet werden, sie sind darum als Kohärenzflächen nicht geeignet. Offenflächen sollten für die Rohrweihe erhalten bleiben.

Einige Flächen für die Kohärenzmassnahmen vorgesehen werden liegen ausserhalb des Untersuchungsgebietes. Planungsrechtlich ist diese Vorgehensweise unzulässig. ( Artikel 6 Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) VI-2

Auch müssen die Massnahmen in räumlichem Zusammenhang zum Eingriff stehen und den betroffenen Arten in ihrem Habitat zu Gute kommen. Dieses Kriterium ist ebenso nicht erfüllt.

Allein schon aus diesen Gründen ist die Ausnahmeprüfung mangelhaft. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden.

Alle betroffenen Vogelschutzgebiete sind nach aktueller Rechtsprechung faktische Vogelschutzgebiete, da für den tatsächlichen rechtlichen Übergang in „normale“ Vogelschutzgebiete nicht nur die Verordnung erlassen sein muss sondern auch alle Schutzziele, Erhaltungsziele, Gebote und Verbote für jedes einzelne Gebiet erstellt sein müssen. Da diese sowohl auf Pfälzer wie auch auf Badischer Seite nicht erfolgt ist, gilt immer noch das absolute Veränderungsverbot für Vogelschutzgebiete laut Art. 4 Abs. 4 VSR.

Weiterhin ist der Teil eines faktischen Vogelschutzes betroffen, dass nicht in der Meldeliste des Landes aufgenommen wurde, obwohl alle Kriterien für die rechtliche Verpflichtung zur Meldung erfüllt sind.

Der Bereich südlich des VSG „Wörther Altrhein“, das Gewann „Im Weibel“, erfüllt alle Kriterien für die Aufnahme in ein Vogelschutzgebiet, es liegt auch direkt angrenzend an ein bereits gemeldetes. Es ist fachlich und rechtlich nicht nachzuvollziehen warum dieser Teil nicht in die Abgrenzung aufgenommen wurde.

Besonders bedenklich ist diese Nicht-Berücksichtigung unter dem Aspekt, dass hier ein erheblicher Anteil der Rheinland-Pfälzischen Vorkommen von nach VSR Anhang 1 und 2 geschützten Arten die im Schilf brütet oder dieses Gebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Aus Sicht der EU-Kommission ist dieser Teil „Im Weibel“ ein faktisches Vogelschutzgebiet und es greift das absolute Veränderungsverbot nach Art. 4 Abs. 4 VSR.

Die Vorprüfungen der einzelnen Gebiete sind nicht vollständig und somit VII - XII rechtlich nicht zulässig.

Betroffenheit einzelner Arten kann ein Projekt durch Zerschneidungseffekte, Kollisionsgefahren, Wanderhindernisse, Zerstörung von Ausweichlebensräumen, Zerstörung von Überwinterungslebensräumen

usw. auslösen.

Diese Beeinträchtigungen wurden nicht bewertet, obwohl Winterlebensräume der Amphibienarten in den betroffenen Gebieten ausserhalb der NATURA2000-Schutzgebiete bekannt sind.

Zum Beispiel: Die Randsenken im Bienwald müssen insbesondere bei Amphibien der FFH-RL (z.B. Gelbbauchunke, Kammmolch), aber auch aus Sicht der Bundesartenschutzverordnung ebenfalls beachten werden.

Diese Lebensräume ausserhalb von Schutzgebieten sind nach Art. 12 FFH-RL ebenso zu schützen und zu bewerten wie innerhalb. Jedoch können diese potentiellen Lebensräume überhaupt nicht zur Bewertung herangezogen werden, da keine dieser Arten in der UVS speziell untersucht wurden. Diese mangelhafte Vorgehensweise ist hier unzulässig und ein erheblicher Verfahrensfehler.

So liegen in den Verträglichkeitsuntersuchungen in Teil 2 folgende planungsrechtlichen erheblichen Untersuchungsdefizite vor:

- Fehlende Untersuchung der Randzonen der Natura2000-Gebiete
- Fehlende Untersuchung der Arten der FFH-RL Anhang II und Anhang IV im gesamten Untersuchungsgebiet
- Fehlende Untersuchung besonders und streng geschützter Arten nach Bundesartenschutzverordnung im gesamten Untersuchungsgebiet
- Fehlende Prüfung tatsächlich geeigneter Kohärenzmassnahmen
- Fehlende Untersuchung von Summationswirkungen anderer Projekte nach Art. 6 FFH-RL
- Fehlende Untersuchung bereits bestehender Ausgleichsflächen

Stand Endfassung 08.03.2006